

 Lütinger, Norbert: Die Militärischen Eide der Hethiter. Wiesbaden, Otto Harrassowitz, 1976, gr.-8°, VIII, 138 S. (StBoT, 22). Brosch. 38 DM.

Johannes Friedrichs „Soldateneid“ gehört zu den wichtigeren frühen Textbearbeitungen der Pionierphase der Hethitologie in den zwanziger Jahren. Abgesehen von den seither erzielten Fortschritten in Fragen des Lexikons und der Textdatierungen hat sich die Textgrundlage inzwischen durch Textidentifizierungen und neue Funde so beträchtlich verbessert, daß eine Neuedition gerechtfertigt erscheint.

Zu der Friedrich seinerzeit allein bekannten 2. Tafel der Serie „*män tuzzijan lenkija pēhudanzi*“ („Wenn man die Truppe zur Vereidigung führt“) — die nun in drei Exemplaren vorliegt — treten drei Fragmente einer anderen Tafel wohl derselben Serie, von denen zwei ohne Anschluß zusammengehören und das dritte dazu Duplikat ist, d.h. es existieren zwei Exemplare dieser anderen Tafel<sup>1</sup>. Der Verf. nennt sie p. 2 und passim „erste Tafel“; da kein Kolophon erhalten ist, der Kolophon der 2. Tafel nicht die Angabe *qa-ti* „vollständig“ enthält, der Text der 2. Tafel keinen Hinweis auf den Abschluß der Ritualhandlungen bietet, m.W. auch kein Bibliothekskatalog — so weit erhalten — die Serie nennt und schließlich die erhaltenen Teile

---

<sup>1</sup> Die in der vorliegenden Arbeit unter ihrer Grabungsnummer zitierten Texte sind teilweise inzwischen publiziert; es entsprechen sich: Bo 6881 = KUB XLVIII 75, Bo 2523 = KUB XLVIII 76.

keine Kriterien liefern, die eine Plazierung vor der 2. Tafel zwingend machen, darf man wohl nur von der „n. Tafel“ sprechen.

Der Verf. bezeichnet diese beiden Tafeln als „Ersten Militärischen Eid“, dem er einen zweiten nur in einem Exemplar erhaltenen folgen läßt. Dieser letztere Text enthält allerdings keine Erwähnung der „Truppe“, so daß ein Bezug auf andere Personengruppen ebensogut möglich ist. Vereidigt werden ja auch hohe Beamte wie die LÚ<sup>MEŠ</sup> SAG<sup>2</sup>, die überwiegend zivile Aufgaben haben.

Die von Friedrich geprägte konventionelle Bezeichnung „Soldaten-eid“ hat der Verf. im Anschluß an E. Laroche zu „Die Militärischen Eide“ geändert, da nicht die Masse der Soldaten, sondern die Heerführer vereidigt werden. Noch genauer, wiewohl umständlicher, wäre „Ritual der Vereidigung von militärischen Würdenträgern“, denn der Text enthält nicht etwa nach Art der Instruktionen die unter Eid gelegten Verpflichtungen, sondern gibt die Riten an, mit denen die zu Vereidigenden in jenen Zustand der bedingten Fluchbeladenheit gebracht werden, der sich aus dem Charakter des hethitischen Eides als einer bedingten Selbstverwünschung ergibt<sup>3</sup>.

Transkription und Übersetzung der Texte zeichnen sich durch Zuverlässigkeit und Genauigkeit aus, und der ausführliche philologische Kommentar, für den die lexikalischen Sammlungen, unveröffentlichtes Material sowie Photographien des Marburger „Boğazköy-Archivs“ H. Ottens verwendet werden konnten, bietet eine Fülle wertvoller Einzeluntersuchungen. Für das Lexikon ist u. a. zu notieren: *aggala-* „tiefgehender Pflug“ (?) (50); *himma-* „Nachahmung“, „Substitut“ (61–64); (*GIŠ*)*hueša-* „Spindel“ (nicht „Spiegel“) (64sqq.); (*GIŠ*)*hulali-* „Handspinnrocken“ (65sq.); *huršaknija-* „zerschmoren“ (30); *inan-* „Krankheit“ (keine spezielle; nicht „Geisteskrankheit“) (29); *išpar(ra)-* neben „hinbreiten“ auch „flachtreten“, „zertreten“ (45); *patallija-* „fesseln“ (Rückkehr zur alten Deutung von J. Friedrich HethWb 166; \**hattallija-* „mit der Keule niederschlagen“ ist zu strei-

<sup>2</sup> Cf. E. von Schuler, *Hethitische Dienstanweisungen*, Graz 1957 (AfO Beih. 10).

<sup>3</sup> Der Verf. vermutet p. 73 indogermanischen Ursprung der Vorstellung vom Eid als Selbstverfluchtung, verkennt aber dabei den ubiquitären Charakter dieser Auffassung. Für den Bereich des alten Orients cf. dazu M. San Nicolò, *Eid*, in: *Reallexikon der Assyriologie* Bd. 2, 1938, 305–315. — Auch in einem anderen Punkte neigt Rez. zu einer zurückhaltenderen Beurteilung einer *interpretatio indogermanica*: Da die Wassersucht als Strafe bei Eidbruch sowohl im „Ersten Milit. Eid“ als auch im Rigveda begegnet, rechnet der Verf. mit indogermanischer Herkunft dieses Motivs, ist dabei allerdings genötigt, die auf mittelbabylonischen Grenzsteinen erstmals bezeugte akkadische Version der gleichen Vorstellung mit den Kassiten und deren ganz unbewiesener indogermanischer Herkunft in Verbindung zu bringen (71sqq.).

chen) (26); *šakuuya katta huṣappa-* idiom. Wendung (wörtl.: „jdn. mit den Augen nach unten gewendet beschädigen“) (43sqq.); *uemiški-* neben „finden“ auch „erblicken“ (23); SA<sub>5</sub> „rot“ = heth. *e-išharu'il?* (48).

Für die Grammatik: *happirijašeššar* „Stadtsiedlung“ und *tuzzijašeššar* „Heerlager“ Determinativkomposita vom Typ *šuppi-yašhar* „Zwiebel“ (< „reine Pflanze“ o.ä.) (46); Differenzierung heth. Dativ-Lokativ-Formen nach Fortsetzungen von idg. \*-é<sup>1</sup> (Dat. sg.) und idg. \*-i (Lok. sg.) (30sq.); Wechsel *i-en-zi/i-ja-an-zi* („sie machen“) etc. Ergebnis der Tendenz, entweder die helle oder die dunkle Variante des Themavokals im ganzen Paradigma durchzuführen (35); *šarā* archaisch „oben“ nach Entwicklung des „Direktivs“ zum Richtungskasus > „hinauf“ (23sq.); die Satzpartikeln -(a)*šta* und -*kan* verhalten sich auf einer mittleren Sprachstufe, die sich aber nicht mit dem sog. „Mittelhethitischen“ deckt, nach einer silbenrhythmischen komplementären Verteilungsregel (-*kan* nach *nu* und *ta* ersetzt durch -*ašta*) (67–70).

Große Beachtung schenkt der Kommentar den Datierungskriterien, die die hethitologische Diskussion seit geraumer Zeit beherrschen; sie sind in einem besonderen Kapitel (95–97) noch einmal systematisch zusammengestellt worden. Es zeigt sich dabei, daß der „Erste Milit. Eid“ eine nur in Abschriften der Großreichszeit (ca. 1350–1190) überlieferte mittelhethitische Komposition ist.

Den „Zweiten Milit. Eid“ charakterisiert der Verf. als „jung-hethitisches“ (53, 85, 94), wofür allerdings keine archivalischen, graphischen oder sprachlichen Indizien beigebracht werden können (cf. etwa die Schreibungen *ma-ah-ha-an* und *ki-iš-ša-an*, die ebensogut auch älter sein können), sondern nur der Hinweis auf die Nennung des *patili*-Priesters sowie der Götter *Umbu/a* und *Šarruma*, die dem hurritischen Kulturbereich angehören. Da dieser erst seit Arnuwanda I. (um 1360) die hethitische Kultur stark beeinflußt, kann der „Zweite Milit. Eid“ keinesfalls älter sein.

Als weiteres Indiz für den junghethitischen Charakter des Textes wertet der Verf. stilistische Unterschiede in den Fluchformeln sowie das Auftreten von Segenssprüchen (94), die allerdings auch schon in einem wohl frühen Vertrag Šuppiliumas I., nämlich dem *Hukkana*-Vertrag CTH 42, begegnen (cf. KBo V 3 Vs. II 10–13). Derselbe Text enthält andererseits noch jene Typen von Verfluchungen, die der Verf. zu Recht als „alt“ bezeichnet („spezielle Form“ 76–81). Zu diesen letzteren gibt es aber durchaus auch vereinzelt Parallelen in jüngeren Texten; cf. etwa den Alakšandu-Vertrag CTH 76 (KUB XXI 3 Rs. IV 31sq.: *nu-kán ma-a-an zi-i[k . . .]. ki-i tup-pí-ja-aš [A]-WA-TE MEŠ šar-ra-at-[ti]*) oder den akkadischen Mattiwaza-Vertrag aus der späten

Regierungszeit Šuppiluliumas I. CTH 51 und 52 (KBo I 3 Rs. 9sq.: *qa-d]u DAM-ku-nu qa-du [DUMU<sup>meš</sup>-ku-nu] . . . [li-hal-li-ku-nu(-ši)*, erg. nach KBo I 1 Rs. 61sq., entspricht genau der hethitischen Formel p. 27 Mitte sub 3; ähnliche Wendungen auch in anderen Verträgen Šuppiluliumas I.).

In dem Bemühen um einen kontrastiven Vergleich hat der Verf. also allzu scharfe Grenzen gezogen, wo die Übergänge eher fließend sind. Bedenkt man schließlich, daß der Wandel vom „Mittelhethitischen“ zum „Junghethitischen“ etwa in die Regierungszeit Šuppiluliumas I. fällt, so bleibt der zeitliche Abstand zwischen dem „Ersten“ und dem „Zweiten Milit. Eid“ nicht eigentlich exakt bestimmbar. Für ein hohes Alter des im „Ersten Milit. Eid“ vorgeschriebenen Ritus der Verwandlung der Krieger in Frauen für den Fall des Eidbruchs spricht die Parallelie in der akkadischen Erzählung von der Belagerung der Stadt Uršu (CTH 7) durch ein Heer Ḫattušilis I. (um 1550) (cf. p. 75), die doch wohl dahingehend zu verstehen ist, daß dort das Verhalten des säumigen Offiziers als Eidbruch gewertet und die Strafandrohung seines Eides rituell exekutiert wird, d. h. ein wichtiges Element des „Ersten Milit. Eides“ ist in dem gleichen Zusammenhang der Vereidigung militärischer Würdenträger schon für den Beginn des Alten Reichs zu supponieren.

Ungeachtet der angesprochenen diskussionswürdigen Punkte ist die vorliegende Arbeit eine ausgezeichnete Leistung, zu der dem Verf. vorbehaltlos gratuliert werden darf.